



GEISELHÖRING

stadt. land. laber.

Bekanntmachung

über die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 64 und die Änderung des Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 44

Der Stadtrat von Geiselhöring hat in der Sitzung am 02.09.2025 die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 64 und die Änderung des Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 44 (Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet SO Photovoltaik Tuffing“), ausgearbeitet durch das Landschaftsarchitekturbüro Samberger Stalling Architekten Partnerschaft mbB, festgestellt. Der Geltungsbereich der Deckblätter betrifft die Fl.-Nr. 1353/2 Gemarkung Hirschling auf einer Größe von 9,8 ha.



Die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 64 und die Änderung des Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 44 wurden durch das Landratsamt Straubing-Bogen mit Bescheiden vom 03.12.2025 genehmigt.

Das Deckblatt Nr. 64 zum Flächennutzungsplan und das Deckblatt Nr. 44 zum Landschaftsplan liegen in der Fassung vom 02.09.2025 mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Geiselhöring, Stadtplatz 4, 94333 Geiselhöring, Zimmer Nr. 10 auf Dauer öffentlich aus und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans und die Änderung des Landschaftsplanes treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Geiselhöring, den 09.01.2026
STADT GEISELHÖRING



Herbert Lichtinger
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an
der Amtstafel.

Angeheftet am: 09.01.2026

Abgenommen am 09.03.2026

Die Änderungen sind somit am 09.01.2026 in Kraft getreten.